

Gemeinderat am 02.06.2020

Öffentliche Beratungsunterlage

Beratungsvorlage Nr. GR 31/2020 / Fe 12.05.2020 Az.: 062.35

Tagesordnungspunkt

**Bürgermeisterwahl 2020 – Entscheidung über die Durchführung einer
Bewerbervorstellung**

Beschlussanträge

1. Der Gemeinderat entscheidet, ob eine öffentliche Bewerbervorstellung stattfindet.
2. Falls es eine öffentliche Bewerbervorstellung geben soll gilt der folgende Rahmen:
 - Die Bewerbervorstellung findet am Dienstag, 16.06.2020 in der Gemeindehalle statt. Sie beginnt um 20.00 Uhr.
 - Jede/r zugelassene Bewerber/in erhält 15 Minuten Redezeit und 15 Minuten für Fragen der Bürgerinnen und Bürger und deren Beantwortung.
 - Die Reihenfolge der Vorstellungen richtet sich nach dem Eingang der Bewerbungen.
 - Während der Vorstellung und der Frage-/Antwort-Runde sind die anderen Bewerber/innen nicht im Saal und halten sich außerhalb auf.
 - Die Gemeindehalle wird unter Einhaltung der Sicherheitsabstände (mindestens 1,50 Meter in jede Richtung) bestuhlt, eine Bewirtschaftung findet nicht statt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Ansatz 2020 für die Bürgermeisterwahl enthalten

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 15.10.2019 die Termine der Bürgermeisterwahl auf 28.06.2020 und falls eine Neuwahl notwendig sein sollte auf den 12.07.2020 festgelegt. Über die Durchführung der Bewerbervorstellung sollte erst nach dem Ende der Bewerbungsfrist entschieden werden.

Falls eine Bewerbervorstellung stattfindet, hat sich der Sozial- und Finanzausschuss 2019, bei der Vorberatung der Wahltermine, für Dienstag, den 16. Juni 2020 ausgesprochen.

Stand 12.05.2020 liegt eine Bewerbung vor (des Amtsinhabers Wolfgang Lahl). Die Bewerbungsfrist endet am 02.06.2020, 18.00 Uhr. Der Gemeindewahlausschuss wird an diesem Abend über die Zulassung der Bewerbungen entscheiden. Die Verwaltung wird in der anschließenden Sitzung des Gemeinderats über die zugelassenen Bewerbungen berichten.

I. Grundsätzliches zur Vorstellung der Bewerber

Nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) kann den Bewerbern/ Bewerberinnen, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, die Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern/Bürgerinnen in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Ob sie den Bewerbern/Bewerberinnen die Gelegenheit zur Vorstellung gibt, steht im Ermessen der Gemeinde. Bei dieser Ermessensentscheidung muss sich die Gemeinde von sachgerechten Erwägungen leiten lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Bewerbervorstellung grundsätzlich bei der Volkswahl ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung ist. Die Bevölkerung soll sich ein Bild von der Persönlichkeit eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin machen können. Die „amtliche“ Vorstellungsrunde war bis zu einer Gesetzesänderung im Jahre 1987 sogar verpflichtend. Nach dem jetzt geltenden Recht steht die öffentliche Vorstellung im Ermessen der Gemeinde. Das Gesetz wurde insbesondere auf Grund der Zunahme von nicht ernsthaften Bewerbungen bei Bürgermeisterwahlen geändert.

In der aktuellen Situation kommt als weiterer Abwägungsaspekt die potentielle Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus hinzu.

All diese Aspekte müssen berücksichtigt und untereinander abgewogen werden. Die Bewerber/innen selbst haben keinen Anspruch auf Durchführung einer Bewerbervorstellung, da die Kandidatenvorstellung durch die Gemeinde ausschließlich dem Interesse der Öffentlichkeit dient.

II. Szenarien bei der Bewerbungslage

1. Es bleibt bei der einzigen Bewerbung von Herrn Wolfgang Lahl

In diesem Fall rät die Verwaltung dazu, keine Bewerbervorstellung durchzuführen, da Herr Lahl der Bevölkerung bereits seit 16 Jahren als Bürgermeister bekannt ist. Ein besonderes Informationsbedürfnis durch eine größere Veranstaltung, welches höher wiegt als das Ziel der Infektionsvermeidung besteht aus Verwaltungssicht nicht.

2. Es gibt mindestens eine weitere Bewerbung

In diesem Fall sollte aus Verwaltungssicht unterschieden werden, ob es sich um sog. „Dauerbewerber/-innen“ handelt oder um Bewerbungen, die nicht diesem Kreis zuzurechnen sind.

a) Bei den sog. „Dauerbewerbungen“ ist abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an einer Bewerbervorstellung in der aktuellen Situation die Risiken einer größeren Veranstaltung rechtfertigen. Aus Verwaltungssicht ist das zweifelhaft. Diese Kandidaten/-innen haben idR einen großen Bekanntheitsgrad erreicht. Eine offizielle Kandidatenvorstellung, damit sich die Bevölkerung ein Bild von der Persönlichkeit des Bewerbers machen kann, ist daher nicht erforderlich. Zumal jeder Bewerber und jede Bewerberin eigene Veranstaltungen durchführen kann und dafür das Turnerheim, die Breitensteiner Halle und die Neuweiler Halle kostenlos nutzen kann.

Aus Verwaltungssicht besteht kein zwingendes öffentliches Interesse an einer Kandidatenvorstellung bei hinlänglich bekannten Kandidaten (z.B. bei

Dauerkandidaten) sieht. Eine offizielle Kandidatenvorstellung sollte in diesem Fall nicht durchgeführt werden.

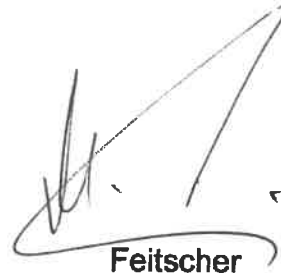
b) Bei einer weiteren Bewerbung, die nicht diesem Kreis zuzuordnen ist, sollte aus Verwaltungssicht eine öffentliche Bewerbervorstellung in der Gemeindehalle stattfinden.

In Anlehnung an die Bewerbervorstellung 2012 werden in diesem Fall als Regularien der Bewerbervorstellung vorgeschlagen:

- Die Bewerbervorstellung findet am Dienstag, 16.06.2020 in der Gemeindehalle statt. Sie beginnt um 20.00 Uhr.
- Jede/r zugelassene Bewerber/in erhält 15 Minuten Redezeit und 15 Minuten für Fragen der Bürgerinnen und Bürger und deren Beantwortung.
- Die Reihenfolge der Vorstellungen richtet sich nach dem Eingang der Bewerbungen.
- Während der Vorstellung und der Frage-/Antwort-Runde sind die anderen Bewerber/innen nicht im Saal und halten sich außerhalb auf.
- Die Gemeindehalle wird unter Einhaltung der Sicherheitsabstände (mindestens 1,50 Meter in jede Richtung) bestuhlt, eine Bewirtschaftung findet nicht statt.



Klaus Finger
1. Stv. Bürgermeister



Feitscher